

## Vereinsatzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 24. Februar 2009 gegründete Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg als IAMARIS e.V. eingetragen und führt nach entsprechender Änderung im Vereinsregister künftig den Namen „Association of Senior Water Experts (ASWEX) e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er bezweckt die Förderung von Wissenschaft, Lehre und Forschung auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich der Geowissenschaften und Klimaforschung, insbesondere zum Wasser- und Energiefluss im Erd- und Klimasystem zugunsten der Erhaltung, der nachhaltigen Nutzung bzw. Wiederherstellung kritischer Stoffflüsse und von Lebensraum und Regelfunktionen der Ökosysteme. Dabei sollen auch öko- bzw. geökotechnologische Verfahren erarbeitet werden bzw. Anwendung finden.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Modellsimulationen, Datenerhebung und -analyse, Teilnahme an Konferenzen, Forschungsprojekten und -expeditionen, Erarbeitung von Studien und Beratungsgrundlagen sowie vergleichbare Maßnahmen. Dabei stehen Wasser- und Energiekreisläufe sowie biologische Ressourcen im Vordergrund. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sollen der Allgemeinheit dienen und dieser durch Veröffentlichungen, Vorträge, Workshops, Internetpräsentationen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit, wie Herausgabe von Schriften, Medienkontakte, Pressearbeit, zugänglich gemacht und zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit im Allgemeinen ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung besonders aufwendiger Vereinsämter eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26s EstG gewährt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit und über die Höhe der Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
  - (a) Ordentliche Mitglieder,
  - (b) Ehrenmitglieder und
  - (c) Fördermitglieder.
2. **Ordentliches Mitglied** werden kann jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person, unabhängig vom Wohn-, Arbeits- oder Standort, wenn sie gewillt und ausreichend qualifiziert ist, den Vereinszweck zu fördern. Ordentliche Mitglieder besitzen einfaches Stimmrecht.

3. **Ehrenmitglieder** bzw. **Ehrenvorsitzende** können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn besondere Verdienste um den Verein dies nahe legen und das Votum die Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erreicht. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit und besitzen einfaches Stimmrecht.
4. **Fördermitglieder** können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften, Firmen sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden, die die Arbeiten des Vereins fördern wollen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
6. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
7. Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Austritt,
  - (b) Tod,
  - (c) Ausschluss,
  - (d) Löschung des Vereins.
8. Der Austritt ist nur zum Halbjahres- oder Jahresende durch schriftliche Erklärung (Übergabe, Postweg oder elektronisch, incl. Email) gegenüber einem Mitglied des Vorstands möglich, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten ist.
9. Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - (a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder groben bzw. wiederholten Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse, insbesondere den Vereinszweck,
  - (b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Höhe von einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung,
  - (c) vereinsschädigenden Verhaltens oder eines anderweitigen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

In den Fällen (a) und (c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Einzelheiten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung des Vereins (die nicht Teil dieser Satzung ist). Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.
10. Ein Widerruf der Ehrenmitgliedschaft ist nur in Fällen zulässig, bei denen Mitglieder nach §7 (a) oder (c) ausgeschlossen würden, und bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Wählbar sind alle geschäftsfähigen natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind; das Stimmrecht kann mittels unterschriebener schriftlicher Erklärung übertragen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, seine Ordnungen und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Höhe und Fälligkeit des ggf. gestaffelten Jahresbeitrags und der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung; Umlagen sind maximal bis zur Höhe des doppelten aktuellen Jahresbeitrages eines Mitglieds zulässig. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge oder Umlagen erlassen oder stunden.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein von etwaigen Forderungen freizuhalten, die sich aus Risiken für Gesundheit, Leben, Erwerbsfähigkeit oder Eigentum ergeben könnten, die den Mitgliedern bei der Tätigkeit für den Verein ggf. erwachsen. Dies betrifft z.B. Arbeiten auf Forschungsbooten und -schiffen, im Gebirge oder in Zonen der Erde, die von Terror bzw. kriegerischen Unruhen bedroht sind. Zu diesem Zweck schließen die Mitglieder ausreichende Versicherungen ab und regeln die Hinterbliebenenversorgung.

## §5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

## §6 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich statt; sie soll im ersten Quartal des Kalenderjahres abgehalten werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier und höchstens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - (b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - (c) Wahl der Kassenprüfer,
  - (d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - (e) Beschlussfassung über Anträge,
  - (f) Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen und Umlagen,
  - (g) Satzungsänderungen,
  - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - (i) Verwendung, Veräußerung und/oder Belastung von Grundvermögen des Vereins,
  - (j) Erarbeitung der Geschäfts-, Finanz- und weiterer Ordnungen des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, bzw. deren Anpassung,
  - (k) Auflösung des Vereins.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn es mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe von Gründen bei dem Vorstand beantragen.
6. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post (Nachweis per *return receipt*). Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
7. Anträge müssen mehr als sechs Wochen vor der MV schriftlich (ggf. per e-Mail mit *return receipt*) beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der MV nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Ist eine MV nicht beschlussfähig, so ist sie innerhalb von zwei Wochen erneut nach Maßgabe der Ziffern 3 und 6 mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Der Vorsitzende oder ein Vertreter leiten die Versammlung.
10. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, falls dies beantragt wird.
11. Die Beschlüsse werden, vorbehaltlich nachfolgender Regelungen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
12. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem
  - (a) Vorsitzenden,
  - (b) Stellvertretenden Vorsitzenden / Geschäftsführer,
  - (c) Schatzmeister,
  - (d) Schriftführer / Stellvertretenden Geschäftsführer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt im Allgemeinen als Ablehnung; bei zwingenden Entscheidungen entscheidet bei Stimmgleichheit der Vorsitzende (bzw. bei dessen Abwesenheit der Geschäftsführer). Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der MV über seine Tätigkeit. Er kann Ordnungen erlassen, die bis zur nächsten MV verbindlich sind und von dieser bestätigt werden müssen.
3. Der Verein wird nach §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Für das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist ein strenger Maßstab im Sinne §671 BGB anzuwenden. Falls eine Neuregelung der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes nicht ausreicht, kann dieser Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen (§664 BGB). Sollte die ordnungsgemäße Vertretung des Vereins nach §26 BGB nicht mehr sichergestellt sein, so sind umgehend eine Notbestellung durch das Amtsgericht zu beantragen und die MV einzuberufen.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für die
  - (a) Führung der laufenden Geschäfte,
  - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - (d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - (e) Buchführung,

- (f) Erstellung des Jahresberichts,
  - (g) Vorbereitung und
  - (h) Einberufung der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine ergänzende Geschäftsordnung und befindet über die Einrichtung einer Geschäftsstelle.

### §8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen Konten und Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht.
3. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte des Vereins die diesbezügliche Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

### §9 Auflösungsbestimmungen

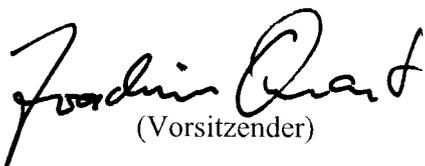
1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die MV nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Stadt Hamburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §10 Inkrafttreten

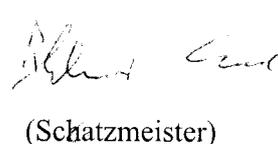
Die Satzung vom 24. Februar 2009 wurde abgeändert, einschließlich des Vereinsnamens, und in der vorliegenden Fassung am 23. September 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für eine Übergangszeit kann der Verein im Außenverkehr den Hinweis „ehemals IAMARIS e.V.“ (engl.: „formerly IAMARIS e.V.“) verwenden.

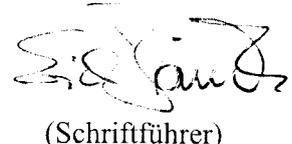
Hitzacker, den 23.09.2012

Unterschriften des Vorstandes lt. §26 BGB:

  
(Vorsitzender)

  
(Geschäftsführer)

  
(Schatzmeister)

  
(Schriftführer)